

Satzung des Golf & Country Club Gut Bissenmoor e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.10.2000 gegründete Verein führt den Namen "Golf & Country Club Gut Bissenmoor e. V."
2. Sitz des Vereins ist Bad Bramstedt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 562 NM eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie die Unterstützung des Interesses an diesem Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der Jugend durch das Erlernen des Golfsports. Die Pflege und die Erhaltung der Natur sind besondere Anliegen des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungs- und sonstige Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie solche, die sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Ausbildung befinden und den offiziellen Beitrag für Studenten und Jugendliche in Ausbildung entrichten, und juristische Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

b. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfplatz auf der Anlage aktiv auszuüben (fördernde / passive Mitglieder)

c. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfplatz auf der Vereinsanlage auszuüben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen gegenüber dem Verein befreit. Sie sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Berufs und Wohnorts dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachgewiesen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, entsprechend den von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien sowie nach Maßgabe des Nutzungsvertrages zwischen dem Verein und dem Betreiber/der Betreibergesellschaft der Golf-Anlage die Clubeinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Clubeinrichtungen sind insbesondere der Golfplatz und das Clubhaus, soweit sie sich im Besitz des Clubs befinden oder der Club Nutzungsrechte erworben hat.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Liquidation (bei juristischen Personen)
 - e. Erreichen der Altersgrenze
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden.
3. Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung in Verzug geraten, kann durch Beschluss des Vorstandes das Nutzungsrecht entzogen werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung,

vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichen Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind

- a. Verwarnung
- b. Befristete Wettspielsperre.

Die Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Im Falle der Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher des den Golfsport Ausübenden.

Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Bei Versäumung der Berufungsfrist endet die Mitgliedschaft.

§ 9 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 15.01. eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig ist. Kinder, Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Zur Bewältigung besonderer vom Vereinszweck gedeckter Vorhaben (Veranstaltungen, bauliche Projekte etc.) kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die im Einzelfall die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.

3. Mit Ausnahme der Passiven Mitglieder erhalten alle Mitglieder nach Bezahlung des Beitrages den beim DGV beantragten DGV-Ausweis unter der Voraussetzung, daß sie eine Clubvorgabe mindestens -54 besitzen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ältestenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder versammlung, das mit Beginn des Jahres den Mitgliedern auf Anfordern zur Verfügung steht,
- b. Vorlage des Kassenberichts durch den Vorstand,
- c. Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Schatzmeisters,
- d. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Neuer Haushaltsvorschlag des Schatzmeisters
- g. Neuwahlen, soweit erforderlich, für den Vorstand,
- h. Neuwahl der Kassenprüfer
- i. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- j. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung genehmigt Bericht und Rechnungsabschluss des Vorstandes für das abgelaufene und dessen Haushaltsvorschlag für das neue Rechnungsjahr.

4. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

5. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

6. Sie beschließt über Anträge ordentlicher Mitglieder, die nicht später als zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

7. Sie verleiht Ehrenmitgliedschaften

8. Sie ändert die Satzung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Sie beschließt die Auflösung des Vereins gem. § 19 dieser Satzung.

10. Abstimmung und Wahlen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt.

11. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur die ordentlichen Mitglieder.

12. Die Abstimmung erfolgt offen, bei Wahlen auf Antrag schriftlich und geheim.
13. Vertretungen und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
14. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Spielführer
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem 1. Beisitzer und
 - g. dem 2. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder sind wählbar.

2. Bei Stimmgleichheit im Gesamtvorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes gilt bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Amtszeiten der einzelnen Vorstandmitglieder können sich überschneiden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
5. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Gesamtvorstand zeitnah nach Wahl des Präsidenten zu verabschieden hat.
6. Gesetzlich vertreten wird der Verein gerichtlich und außer-gerichtlich durch jeweils zwei gem. nachstehender Ziffer 7 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident sowie der Schatzmeister.
8. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes führt der vom Vorstand bestimmte Protokollführer ein schriftliches Protokoll. Das Protokoll ist von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
9. Ausschüsse, die der Vorstand einsetzt, arbeiten unter dessen Verantwortung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gem. § 8 Ziff. 4 dieser Satzung.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Ein Vorstandsmitglied oder dessen Ehegatte kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat ein Ersatzmitglied, das nicht Vorstandsmitglied sein darf, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder-versammlung.
5. Der Ältestenrat hat zusätzlich die Aufgabe, bei Meinungs-verschiedenheiten zwischen Clubmitgliedern untereinander bzw. zwischen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand sowie bei Ablehnungen von Neuaufnahmesuchen zu schlichten und, falls erforderlich, dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.
6. Der Ältestenrat soll in jedem Fall, der ihm angetragen wird, jedem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
7. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Betroffenen angerufen werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
3. Im übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB, auf eine pauschale Aufwendersatzschädigung gezahlt werden.
5. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
2. Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Spielführers. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden Verluste, die seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen des Nutzungsvertrages mit dem Betreiber oder bei Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. unverändert

§ 18 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.
4. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des zwischen ihm und dem Betreiber zu vereinbarenden Nutzungsvertrages die Mitgliederverwaltung und die Turnierabwicklung und Wettspieldurchführung dem Betreiber zu übertragen. Dabei hat die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder grundsätzlich nur zu erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der Vereinsauflösung einzuberufen. Diese Versammlung kann mit der Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Golfverband Schleswig-Holstein e.V. als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser die Gemeinnützigkeit verloren haben, so fällt das Vermögen an die Stadt Bad Bramstedt, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bissenmoor, den 30. März 2010